



An die
Mitglieder der
Großen Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft

VereinsZentrum:

Grootestraße 1-3
53121 Bonn

Telefon: 0228 85037126
Telefax: 0228 85037120

Internet: www.gdkg.de
E-Mail: info@gdkg.de

Ihr Ansprechpartner:

**Dörte Schall,
Olaf Henk**

Einladung zur **Mitglieder**Versammlung 2026

Bonn, 24.04.2026

Liebe Mitglieder der GDKG,

hiermit laden wir Sie/euch recht herzlich zu unserer
MitgliederVersammlung 2026
am Freitag, 15.05.2026, 19:11 Uhr,
in unserem Vereinslokal Lambertus-Stube,
Lambertusweg 1,
53121 Bonn,

ein. Einlass ist ab 18:00 Uhr.

Für die Versammlung schlagen wir folgende Tagesordnung vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Protokoll der **Mitglieder**Versammlung vom 16.05.2025
6. Geschäftsbericht
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über die Berichte
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Satzungsänderung (siehe Anlage)
13. Anpassung der Beitragsordnung (siehe Anlage)
14. Ausblick auf die Session 2026 / 2027
15. Verschiedenes
16. Beendigung der Mitgliederversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Schall
Präsidentin

Olaf Henk
1. Vorsitzender

Entwurf Satzungsänderung
/
Vorschlag zur Satzungsänderung
(Änderungen sind **gelb** hervorgehoben)

Satzung der Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V. vom 07. Oktober 2019	Satzung der Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V. vom 15. Mai 2026
<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen „Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V.“ (GDKG e.V.)</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Bonn-Dransdorf. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.</p> <p>3. Zweck des Vereins ist die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession,</p> <p>b) die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,</p> <p>c) die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege u.a. durch Förderung des Gardetanzsports.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen „Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V.“ (GDKG e.V.)</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Bonn-Dransdorf. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.</p> <p>3. Zweck des Vereins ist die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession,</p> <p>b) die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,</p> <p>c) die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege u.a. durch Förderung des Gardetanzsports.</p>

<p>4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.</p> <p>5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6a. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>8. Der Verein ist gegründet im Jahr 1972.</p> <p>9. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.</p>	<p>4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.</p> <p>5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6a. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>8. Der Verein ist gegründet im Jahr 1972.</p> <p>9. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1.</p> <p>a. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p> <p>b. Mitgliedschaft kann jede juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beantragen, die die Satzung des Vereins anerkennt.</p> <p>c. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1.</p> <p>a) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p> <p>b) Mitgliedschaft kann jede juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beantragen, die die Satzung des Vereins anerkennt.</p> <p>c) Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.</p>

<p>2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.</p> <p>3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitglieds in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.</p>	<p>2. Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beiträge für das Geschäftsjahr werden fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.</p> <p>3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitglieds in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinsinterne Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern</p> <p>1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht zu machen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinsinterne Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern</p> <p>1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht zu machen ist.</p>

<p>2. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.</p>	<p>2. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.</p> <p>2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.</p> <p>3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinseembleme von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.</p> <p>4. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.</p> <p>2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.</p> <p>3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinseembleme von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.</p> <p>4. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Vereins</p> <p>1. Vorstand 2. Mitgliederversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Vereins</p> <p>1. Vorstand 2. Mitgliederversammlung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: Präsident/in 1. Vorsitzende/r Schatzmeister/in 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: Präsident/in 1. Vorsitzende/r Schatzmeister/in 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in</p>

Schriftführer/in
und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Abteilungsleiter

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Präsident/-innen der Förderkreise und Außenstellen, die die Förderkreise und Außenstellen in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand wählen.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Vorsitzende.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach (2) legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon abweichend bedürfen Beschlüsse, die wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind, einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit darüber, ob Beschlüsse im Sinne des vorstehenden Satzes wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Schriftführer/in
und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Abteilungsleiter/-in(en)

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Präsidenten/-innen der Förderkreise und Außenstellen, die die Förderkreise und Außenstellen in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand wählen.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Vorsitzende.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach (2) legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon abweichend bedürfen Beschlüsse, die wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind, einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit darüber, ob Beschlüsse im Sinne des vorstehenden Satzes wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

<p>8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Modalitäten der Einberufung einer Vorstandssitzung und die Leitung von Vorstandssitzungen regelt.</p>	<p>8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Modalitäten der Einberufung einer Vorstandssitzung und die Leitung von Vorstandssitzungen regelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahl des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 6 Absatz 3 sowie Ersatzmitglieder des Vorstands gemäß vorstehendem Satz 3 werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahl des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 6 Absatz 3 sowie Ersatzmitglieder des Vorstands gemäß vorstehendem Satz 3 werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen. 2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. 3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gemäß (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde. 4. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. 6. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden schriftlich fixiert, vom gesetzmäßigen Vorstand gemäß § 6 	<p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen. 2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. 3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gemäß (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde. 4. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. 6. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden schriftlich fixiert, vom gesetzmäßigen Vorstand gemäß § 6

<p>(4) beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.</p> <p>7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.</p>	<p>(4) beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.</p> <p>7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderung</p> <p>Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderung</p> <p>Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:</p> <p>a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung.</p> <p>b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins auch der „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“ aufgelöst ist oder dessen steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind 	<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:</p> <p>a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung.</p> <p>b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins auch der „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“ aufgelöst ist oder dessen steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind.
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten der Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten der Satzung</p>

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Bonn in Kraft.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Bonn in Kraft.

Große Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V. (GDKG e.V.)

Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Bei bestehenden Mitgliedschaften erfolgt die Umstellung zum 01.01.2017. Möchte ein Mitglied bereits zum 01.06.2016 auf die neue Beitragsordnung wechseln, genügt eine formlose Nachricht an den Vorstand.	1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Bei bestehenden Mitgliedschaften erfolgt die Umstellung zum 01.01.2027 . Möchte ein Mitglied bereits zum 01.06.2026 auf die neue Beitragsordnung wechseln, genügt eine formlose Nachricht an den Vorstand.
2. Der Beitrag ist jährlich fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Berechnung des Beitrags im Eintrittsjahr wird ggfls. anteilig berechnet und erhoben.	2. Der Beitrag ist jährlich fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Berechnung des Beitrags im Eintrittsjahr wird ggfls. anteilig berechnet und erhoben.
3. Kündigungen werden zum Ende des laufenden Beitragsjahres wirksam.	3. Kündigungen werden zum Ende des laufenden Beitragsjahres wirksam.
4. Verlässt ein Mitglied mit „Lebenslanger Mitgliedschaft“ den Verein, besteht kein Erstattungsanspruch des Beitrages.	4. Verlässt ein Mitglied mit „Lebenslanger Mitgliedschaft“ den Verein, besteht kein Erstattungsanspruch des Beitrages.
5. Die Beitragsordnung soll regelmäßig gemäß der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden. Der Vorstand legt entsprechenden Mitgliedsversammlungen jeweils die Beschlusslage vor. Änderungen der Beitragsordnung werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.	5. Die Beitragsordnung soll regelmäßig gemäß der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden. Der Vorstand legt entsprechenden Mitgliedsversammlungen jeweils die Beschlusslage vor. Änderungen der Beitragsordnung werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Aufnahmegebühr € 15,00	6. Aufnahmegebühr € 20,00
7. Beiträge Erwachsene Mitglieder € 55,00 Jugendliches Mitglied/Kind € 11,00 Jugendliche Mitglieder i.S.d. Beitragsordnung sind Mitglieder – in Verbindung mit einem erwachsenen Mitglied – die am Beginn eines Kalenderjahres noch keine 18 Jahre als sind. Familie € 111,00 Familie i.S.d. Beitragsordnung sind Mitglieder und deren ledige Kinder, soweit sie jugendliche Mitglieder sind, im Haushalt der Eltern wohnen und sich in der schulischen Ausbildung befinden. Lebenslage Mitgliedschaft € 1.111,00 Bestehende Normalmitgliedschaften können jederzeit in eine Lebenslange Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Anrechnung bereits gezahlter Beiträge erfolgt in keinem Fall.	7. Beiträge Erwachsene Mitglieder € 66,00 Jugendliches Mitglied/Kind € 15,00 Jugendliche Mitglieder i.S.d. Beitragsordnung sind Mitglieder – in Verbindung mit einem erwachsenen Mitglied – die am Beginn eines Kalenderjahres noch keine 18 Jahre als sind. Familie € 135,00 Familie i.S.d. Beitragsordnung sind Mitglieder und deren ledige Kinder, soweit sie Kinder oder jugendliche Mitglieder sind, im Haushalt eines Erziehungsberechtigten wohnen und sich in der schulischen Ausbildung befinden. Lebenslage Mitgliedschaft € 1.333,00 Bestehende Normalmitgliedschaften können jederzeit in eine Lebenslange Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Anrechnung bereits gezahlter Beiträge erfolgt in keinem Fall.

ohne	8. Beitrag Förderkreis Karnevalssamstagszug € 77,00
8. Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Beiträge in Härtefällen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge werden vertraulich behandelt. Gleiches gilt für gewünschte Ausnahmen von der Zahlungsweise.	9. Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Beiträge in Härtefällen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge werden vertraulich behandelt. Gleiches gilt für gewünschte Ausnahmen von der Zahlungsweise
9. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der GDKG am 20. Mai 2016 beschlossen.	10. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der GDKG am 15. Mai 2026 beschlosse

Entwurf 15.05.2026